

Allgemeine Würdigung

Die Stadt Viersen erreicht mit ihrem Haushaltsplanentwurf einen **fiktiv ausgeglichen** Haushalt 2024. Das für dieses Jahr planerische Ergebnisdefizit i.H.v. -9,2 Mio. € (inkl. eines Globalen Minderaufwands [GMA] i.H.v. 2,9 Mio. €) wird durch eine in den Jahren 2020 und 2021 aufgefüllte Ausgleichsrücklage egalisiert. Diese wird nach ggw. Planungsstand auch noch für den Ausgleich des finanzplanerischen Ergebnisdefizits 2025, nicht mehr aber für jenes des Jahres 2026, reichen. Die Stadt betont bestehende strukturelle Probleme, die die Jahresergebnisse im Mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2027 mit Defiziten p.a. zwischen -12,2 Mio. € und -6,2 Mio. € prägen. Der hierdurch einsetzende **Eigenkapitalverbrauch** wird planseitig zwischen 2023 und 2027 in der Summe mit 37,9 Mio. € (-19,2%) ausgewiesen. Eine weitere EK-Beschwerung könnte erfolgen, wenn die kumulierte **Bilanzhilfe** ab 2026 ganz oder in Teilen gegen das EK gebucht werden sollte. Gegenwärtig steht sie noch zur Abschreibung über 50 Jahre (480 Tsd. € p.a.) und damit als generationenübergreifende Last an.

In der **Gesamtsicht** stellt die Stadt zwar einen strukturell belasteten und infolgedessen in 2024 sowie im MFZ jährlich ergebnisdefizitären Haushaltsplanentwurf 2024 vor. Die anzugreifende Ausgleichsrücklage verschafft aber notwendige Zeit, die Herausforderung strategisch anzugehen, aus dem vergangenen HSK bewährte, aufgabenkritische Verfahren und aufwandssenkende Maßnahmen mit aktiver Standortpolitik zu verbinden. Viersen kann aus eigener Kraft gute Perspektiven erarbeiten.

Erträge und Aufwendungen

Die Stadt hat nach einem durch erhebliche Eigenbestrebungen geprägten Konsolidierungsprozess 2019 erfolgreich die Haushaltssicherung verlassen. Es ist positiv herauszustellen, dass in wieder schwieriger Haushaltssituation das **Konsolidierungskonzept** freiwillig aufgelebt und die **Aufgabenkritik** zur Aufwandsdämpfung wieder intensiviert wird. Ebenso fundieren strategische Konzepte – u.a. zur Entwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen und zur regionalen Antwort auf die Herausforderungen der Klimafolgen vor dem Hintergrund eines neuen Leitbildes – die Bemühungen um den Einklang von finanzieller Solidität und Standortentwicklung. Letztere spiegelt sich auch in dem positiv herauszustellenden **Verzicht auf Realsteuererhöhungen** in den Jahren 2024 und 2025 wider. 2026 soll mit dem Vorliegen planerischer Sicherheit nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform 2025 eine Grundsteuer B-Erhöhung erfolgen. Der Mehrertrag läge ansatzseitig bei 1,5 Mio. € (auf 14,0 Mio. €, 2026f.). Diese Zusatzlast für Bevölkerung und Wirtschaft soll die Ultima Ratio sein, wenn die weiterzuentwickelnde Konsolidierung (inkl. GMA) nicht *zumindest* die pflichtige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) vermeiden sollte. Primäres, wenn auch noch fernes Ziel nach §75 GO NW bleibt der strukturelle Ausgleich des Haushaltes.

Die Stadt konditioniert damit Steigerungen der Realsteuerbelastungen auf den Erfolg vorrangiger eigener Bemühungen, die die freiwillige Konsolidierung als werthaltige Selbstverpflichtung beinhaltet. Auch und gerade aus standortpolitischer Sicht wäre ein Erfolg dieses ggfs. noch zu intensiveren Weges struktureller Aufwandsenkungen ohne zusätzliche Realsteuerlast zu begrüßen – zugunsten der durch multiple Umbrüche bereits beschwerten Bevölkerung und Wirtschaft und zugunsten des erfolgreichen Erhalts der vollen Gestaltungsfähigkeit eines (fiktiv) ausgeglichenen Haushaltes.

Für die **Entwicklung der Erträge- und Aufwendungen** wurden die aktuelle Steuerschätzung, die Modellrechnung zum GFG 2024 und die Orientierungsdaten 2024-2027 unter Berücksichtigung ortsgebundener Gegebenheiten nachvollziehbar herangezogen. Die **Gewerbsteuer** wird dabei sehr konservativ entwickelt. Ihr für 2024 ggü. 2023 auf 43,5 Mio. € abgesenkter Ansatz wird konstant in 2025 gehalten und steigt erst für 2026 und 2027 auf p.a. 44,0 Mio. €. Bei sich erholender Konjunktur und Rückkehr auf einen tragenden Wachstumspfad ist hier Verbesserungspotenzial enthalten. Unter den Aufwendungen sticht der **Personalaufwand** heraus. In diesem Feld ist im Wesentlichen ein höherer, aber zugleich dem Konsolidierungskonzept und der Aufgabenkritik unterworfenen Personalaufwuchs insbesondere entlang gesetzlich normierter Dienste ursächlich. Bei deutlich steigenden Brutto-Personalaufwendungen (2023: 88,3 Mio. €; 2024: 94,4 Mio. €) wurde so zugleich eine pauschale Ansatzabsenkung im Haushaltsvollzug um 4,0 Mio. € p.a. vorgesehen. Der bereinigte Personalaufwand erfährt somit eine geringere Dynamik. Innerhalb einer forcierten Haushaltskonsolidierung bleibt das Personalaufwandskonsolidierungskonzept in hohem Maße gefordert, wenn der strukturelle Haushaltsausgleich gelingen und der Eigenkapitalverzehr beendet werden soll.